



Leitfaden **L25_Risikobasierte Kontrolle Gentechnikfreiheit_V03_20150304**

LEITFADEN ZUR RISIKOBASIERTEN KONTROLLE AUF GENTECHNIKFREIHEIT

Inhalt:

1. Einleitung	3
2. Anwendungsbereich	3
3. Ziel.....	4
4. Allgemeines	4
4.1 Allgemeine Erläuterungen.....	5
4.2 Umgang mit Verunreinigungen.....	5
4.3 Deklaration der Ware.....	6
4.4 Spezielle Erläuterungen.....	6
4.4.1 Überkontrolle	6
4.4.2 Zertifizierung	6
4.4.3 Zusatzkontrollen	6
4.5 Kontrollsystem für Einzelbetriebe	6
4.6 Schematische Darstellung des risikobasierten Kontrollsystems im Rahmen von GruppENZertifizierungen (Projekte).....	7
4.6.1 Tierische Produktion	7
4.6.2 Pflanzliche Produktion	8
5. Kompetenz der Kontrollorgane.....	9
6. Kompetenz des Zertifizierungspersonals.....	9
7. Ersterhebung und Risikoeinstufung.....	9
7.1 Ersterhebung in Projekten zur tierischen Produktion.....	9
7.1.1 Durchführung der Ersterhebung in Projekten zur tierischen Produktion (GruppENZertifizierungen)	10
7.1.2 Validierung und Ergänzung der Ersterhebung durch die Zertifizierungsstelle	11
8. Risikoeinstufung von Betrieben und landwirtschaftlichen Kulturen.....	11
8.1 Landwirtschaftliche Produktion	12
8.1.1 Risikoeinstufung pflanzliche Produktion.....	12
8.1.2 Risikoeinstufung tierische Produktion	13
8.2 Verarbeitung	15
8.2.1 Risikoeinstufung Futtermittel.....	15
8.2.2 Risikoeinstufung Lebensmittel	16
8.3 Handel, Lagerung, Transport.....	17
9. Zertifizierung nach der Ersterhebung bzw. Kontrolle	18
10. Kontrollen	19
10.1 Kontrollfrequenz.....	19
10.2 Kontrollumfang	19
10.2.1 Landwirtschaftliche Betriebe.....	19
10.2.2 Verarbeitung, Lagerung Handel.....	19
10.2 Kontrollbericht	20
11. Verfolgung von Sanktionen.....	20
12. Probenziehung und -analysen	20
13. Folgende jährliche Zertifizierung.....	20

Nachdem das Dokument in weiten Teilen wesentliche Anpassungen enthält wurden die Änderungen nicht separat markiert.

1. Einleitung

Der gegenständliche Leitfaden dient zur Umsetzung der im Österreichischen Lebensmittelbuch, IV. Auflage veröffentlichten Richtlinie zur "Gentechnikfreien Produktion" von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung (veröffentlicht mit Erlass GZ: BMGFJ- 75210/0014-IV/B/7/2007 vom 6.12.2007 in der Fassung vom 9.9.2010).

Dieser Leitfaden liegt nun in der Version 3 vor. Die Überarbeitung erfolgte durch die von der Codexkommission eingesetzte Arbeitsgruppe "gentechnikfreie Lebensmittel".

Die Anforderungen dieser Version des Leitfadens sind von den akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen ab der Kontrollsaison 2015 anzuwenden.

2. Anwendungsbereich

Dieser Leitfaden hat Gültigkeit für die Durchführung von Kontrollen und Zertifizierungen im Bereich der Kontrollen auf das Merkmal „Gentechnikfrei“ gemäß Österreichischem Lebensmittelbuch, IV. Auflage.

Alle Produkte, die einem Kontrollverfahren unterliegen, dürfen als „gentechnikfrei“ im Sinne der o. a. Codex-Richtlinie ausgelobt werden.

Bei den Rohstoffen bzw. eingesetzten landwirtschaftlichen Komponenten wird im Sinne der Gentechnikfreiheit zwischen unbedenklichen und sogenannten „kritischen Rohstoffen“ bzw. „kritischen Kulturen“ unterschieden:

- Als unbedenklich (unkritisch) sind Rohstoffe bzw. landwirtschaftliche Kulturen zu betrachten, bei denen es entweder keine gentechnische Veränderung geben kann (z.B. Mineralstoffe) oder bei denen es keine Marktzulassung von gentechnisch veränderten Sorten gibt (mit Stand Okt. 2014 z. B: Gerste, Roggen). Diese werden im Folgenden als „unkritische Rohstoffe bzw. Kulturen“ bezeichnet.
- Jedenfalls als kritisch zu beurteilen sind Kulturen bei denen es einen landwirtschaftlichen Anbau von gentechnisch veränderten Sorten gibt (z.B. Mais, Soja) und Rohstoffe bzw. Produkte, die aus solchen Kulturen hergestellt werden. Diese werden im Folgenden als „kritische Rohstoffe bzw. Kulturen“ bezeichnet.

Der Leitfaden betrifft die Kontrolle und Zertifizierung auf das Merkmal „Gentechnikfrei“ für Einzelbetriebe oder Organisationen (inklusive „Projekte“) für die Sektoren:

- Landwirtschaftliche Erzeugung im pflanzlichen und tierischen Bereich
- Verarbeitung (Lebens- und Futtermittelproduktion)
- Handel, Lagerung und Transport

„Projekte“ setzen sich zusammen aus einzelnen Sektoren wie landwirtschaftlicher Erzeugung, Aufbereitung, Handel und Lagerung. Für Projekte gelten die Vorgaben zu diesen einzelnen Sektoren gemeinsam, wobei sichergestellt werden muss, dass die Kontrolle über die gesamte Produktionskette erfolgt.

3. Ziel

Ziel des Leitfadens ist die risikobasierte Kontrolle auf das Merkmal „Gentechnikfrei“ nach den jeweils besten möglichen technischen Voraussetzungen. Österreichweit soll einheitlich auf hohem fachlichem und methodischem Niveau kontrolliert werden.

4. Allgemeines

Die Kontrolle und Zertifizierung auf das Merkmal „Gentechnikfrei“ stellen eine Produktzertifizierung im Sinne der ISO 17065 dar.

Eine zentrale Forderung der oben genannten Norm ist, dass die Bewertung nach klar definierten Kriterien durchgeführt werden muss, wie sie üblicherweise in Normen oder normativen Dokumenten festgelegt sind. Im Rahmen von Projekten ist vom Projektbetreiber eine Projektbeschreibung zu verfassen, welche die Kriterien, die Darstellung des Gesamtsystems (inklusive eigener beteiligter Betriebsstätten und deren Produktionsweisen) einschließlich weiterer beteiligter Partnerbetriebe und deren Aufgaben (z.B. Marketing, Verkauf) sowie die Teilnahme Kriterien für die verschiedenen Betriebstypen darlegt und allen beteiligten und interessierten Kreisen zur Verfügung steht.

Zertifizierungsstellen (ZS), die das Merkmal „Gentechnikfreiheit“ kontrollieren und zertifizieren sind dazu nur mit aufrechter Akkreditierung gemäß österreichischem Akkreditierungsgesetz (AkkG) und ISO 17065 für den Scope „Kontrolle und Zertifizierung auf das Merkmal Gentechnikfrei („Gentechnikfrei“ nach dem Österreichischen Lebensmittelbuch, i. d. g. F.) befugt.

Die Kontrolle auf das Merkmal „Gentechnikfrei“ hat sinngemäß entsprechend den Regelungen für die biologische Landwirtschaft zu erfolgen. Vorgangsweisen, die davon abweichen, sind in diesem Dokument festgehalten bzw. müssen der Akkreditierungsbehörde zur Kenntnis gebracht werden.

In der landwirtschaftlichen Produktion wird unterschieden zwischen Kontrollen auf einzelbetrieblicher Basis (eigener Kontrollvertrag, jährliche Kontrolle) und Gruppensertifizierungen im tierischen und pflanzlichen Bereich (Projekte mit Projektbetreibern).

Eine Akkreditierung im Umfang von Projekten ist nur möglich, wenn die Zertifizierungsstelle Kontrollen in wesentlichen Bereichen der gesamten Produktionskette durchführt.

Die wesentlichen Etappen der Kontrolle auf das Merkmal „Gentechnikfrei“ sind:

- Ersterhebung und Risikoeinstufung bei landwirtschaftlichen Betrieben (tierische Produktion)
 - Ersterhebung durch die Zertifizierungsstelle oder
 - Ersterhebung im Rahmen des Eigenkontrollsystems des Kunden, ergänzt durch Überkontrollen und Validierung durch die Zertifizierungsstelle
 - Betriebsbeschreibung und Risikoeinstufung
- Kontrolle der landwirtschaftlichen Betriebe (pflanzliche Produktion)
- Erstkontrolle der verarbeitenden und handelnden Betriebe (Futtermittel, Lebensmittel, Handel mit kritischen Rohstoffen, Lagerstellen...)
- Zertifizierung
- regelmäßige Kontrolle
- Verfolgung allfälliger Sanktionen (ggf. durch zusätzliche Stichproben)
- Jährliche Zertifizierung

Zwischen der Zertifizierungsstelle und dem Kunden muss ein Kontrollvertrag abgeschlossen werden, der alle Rechte und Pflichten beider Seiten derart darlegt, dass eine den externen Normen entsprechende Kontrolle gewährleistet wird. Im Falle von „Projekten“ muss der Kontrollvertrag Regelungen enthalten, welche die Überbindung der Rechte und Pflichten auf alle Projektbeteiligten sicherstellen.

4.1 Allgemeine Erläuterungen

Inwieweit Kunden (Organisationen) Eigenkontrollsysteme einführen, hängt von ihren Möglichkeiten und Strategien ab. Werden Eigenkontrollsysteme implementiert, so werden diese in der externen Kontrollfrequenz für die Ersterhebung berücksichtigt. Die Zertifizierungsstelle muss auch bei Eigenkontrollsystemen vertraglich vereinbart jederzeit Zugriff auf die Daten der Eigenkontrolle haben, und die ausführenden Organe des Kunden müssen bei der Ersterhebung nach den Vorgaben der Zertifizierungsstelle arbeiten.

Durch die von der Zertifizierungsstelle gesetzten Maßnahmen muss gewährleistet sein, dass die gesamte Produktionskette innerhalb des Wirkungsbereiches des Kunden (inkl. aller Betriebsstätten und Lieferanten) unter Kontrolle ist. Dies sollte vorzugsweise durch Dokumentation auf Bestell- und Lieferscheinen, z. B. durch die Spezifikation „aus gentechnikfreien Anbau“ oder „aus gentechnikfreier Produktion“ erfolgen.

Die Zertifizierungsstelle muss ein Verzeichnis der kritischen Kulturen¹ (relevant für Saatgut, Lebens- und Futtermittel²) führen. Für landwirtschaftliche Kulturen, die in diesem Verzeichnis nicht als kritische Kulturen eingestuft werden, ist kein weiteres Kontrollverfahren notwendig.

Laboranalysen für Stichprobenuntersuchungen werden auf Basis der in diesem Verzeichnis eingetragenen „Events“ in Auftrag gegeben. Dieses Verzeichnis ist aktuell zu halten. Die Ergebnisse dieser Risikobeurteilung müssen in die Schulung der Kontrollorgane und die Kontrollplanung sowie in die Information der Kunden einfließen.

4.2 Umgang mit Verunreinigungen

Laut Österreichischem Lebensmittelbuch, IV. Auflage, ist bei der gentechnikfreien Produktion die Anwendung von GVO verboten und das „geringstmögliche Maß“ an GVO-Verunreinigungen anzustreben. Im Sinne des Lebensmittelbuches dürfen daher als Gentechnik-frei ausgelobte Lebensmittel oder Futtermittel, die „als geeignet zur Herstellung gentechnikfreier Lebensmittel“ ausgelobt sind, nach den Regeln der VO (EG) Nr. 1829/2003 bzw. 1830/2003 nicht kennzeichnungspflichtig sein, d.h. der Schwellenwert von 0,9% pro Zutat darf nicht überschritten werden.

Bei einem positiven GVO Nachweis zwischen der Bestimmungsgrenze ³ und dem Kennzeichnungsschwellenwert 0,9% müssen vom Betrieb nachweislich organisatorische Maßnahmen ergriffen wurden, um den Eintrag von GVO bzw. GVO-Material zu vermeiden. Die

¹ Als Mindestvoraussetzung sind in diesem Verzeichnis die in der EU zugelassenen gentechnisch veränderten Kulturarten (Saatgut, Lebens- und Futtermittel) unter Angabe von Kulturart, Event und der Unique identifier anzugeben.

² Für Lebens- und Futtermittel kann das Gemeinschaftsregister der genetisch veränderten Lebensmittel und Futtermittel (das auf der Website der Europäischen Kommission zugänglich ist) herangezogen werden.

³ Die Bestimmungsgrenze wird vom Europäischen Referenzlaboratorium für gentechnisch veränderte Organismen (Joint Research Centre in Ispra, Italien) als jener Wert definiert, bei dem der GVO-Gehalt mit entsprechender Genauigkeit (relative Standardabweichung $\leq 25\%$) quantifiziert werden kann. In der Regel liegt dieser Wert bei 0,1 % GVO-Gehalt, also jenem Wert, für den die meisten Quantifizierungsverfahren vom Europäischen Referenzlaboratorium validiert werden. Messwerte die unter dieser Bestimmungsgrenze liegen weisen i. d. R. eine sehr hohe Messunsicherheit auf und sind daher nicht aussagekräftig.

Dokumentation über diese Maßnahmen muss spätestens bei der nächsten Kontrolle durch die Kontrollstelle überprüft werden.

Verunreinigungen mit in der EU zugelassenen GVO – unter der Bestimmungsgrenze (in der Regel 0,1 %) je Zutat – werden pauschal als technisch unvermeidbar oder zufällig bewertet.

Anmerkung: Analyseergebnisse von Rohstoffen oder Futtermitteln, die laut Rezeptur die nachgewiesene kritische Kulturart (z.B. Soja) nicht enthalten, können zu ungerechtfertigten Beanstandungen führen. Das Problem ergibt sich daraus, dass bei quantitativen Untersuchungen der GVO-Anteil jeder Einzelzutat der Ware (und nicht der gesamten Ware) bestimmt wird. Durch geringste Verunreinigungen, z. B. durch Stäube, können so die Analysenergebnisse verfälscht werden. Zur Interpretation solcher Ergebnisse sei auf die diese Problematik behandelnde Stellungnahme des BMLFUW verwiesen. Bei Rohstoffen besteht außerdem die Möglichkeit durch geeignete Verfahren (Mikroskopie) den Grad der botanischen Verunreinigung zu bestimmen.

4.3 Deklaration der Ware

Für die Auslobung bzw. Deklaration der Ware gilt, dass ein Erzeugnis entweder auf seiner Verpackung oder auf den die Ware begleitenden Geschäftspapieren eine Kennzeichnung entsprechend den in der Codex-Richtlinie unter Pkt. 7 angeführten Vorgaben trägt. Die Verbindung zwischen Ware und Geschäftspapieren (z. B. Lieferschein) ist sicherzustellen. Diese Anforderung an die Kennzeichnung bezieht sich nicht nur auf das Erzeugnis bei der Abgabe an den Endverbraucher, sondern durchgehend auf die gesamte Produktionskette.

Das bedeutet, dass ein eindeutiger Hinweis und der Name der Kontrollstelle entweder direkt in Verbindung mit dem Produkt (Verpackung, Behältnis, Transportmittel des Erzeugnisses) oder auf den die Waren begleitenden Geschäftspapieren anzubringen sind, wobei eine gegenseitige Zuordnung jederzeit gegeben sein muss.

4.4 Spezielle Erläuterungen

4.4.1 Überkontrolle

Es ist sicherzustellen, dass eine ausgewogene Verteilung der im Eigenkontrollsystem festgelegten Risikoklassen nachkontrolliert wird.

4.4.2 Zertifizierung

Die Zertifizierung erfolgt als Abschluss der Ersterhebung bzw. Erstkontrolle.

Bei Gruppensertifizierungen landwirtschaftlicher Betriebe werden Zertifikate nur für die Projektbetreiber ausgestellt (Produktzertifikate nach positiver Kontrolle). Die Daten der am Projekt beteiligten und freigegebenen landwirtschaftlichen Betriebe sind in geeigneter Form an den Projektbetreiber zu übermitteln.

4.4.3 Zusatzkontrollen

Abweichend vom Kontrollplan, der durch die Risikoeinstufung vorgegeben ist, können in jedem Fall, auch bei 100 % Kontrolle, zusätzliche stichprobenartige Kontrollen stattfinden.

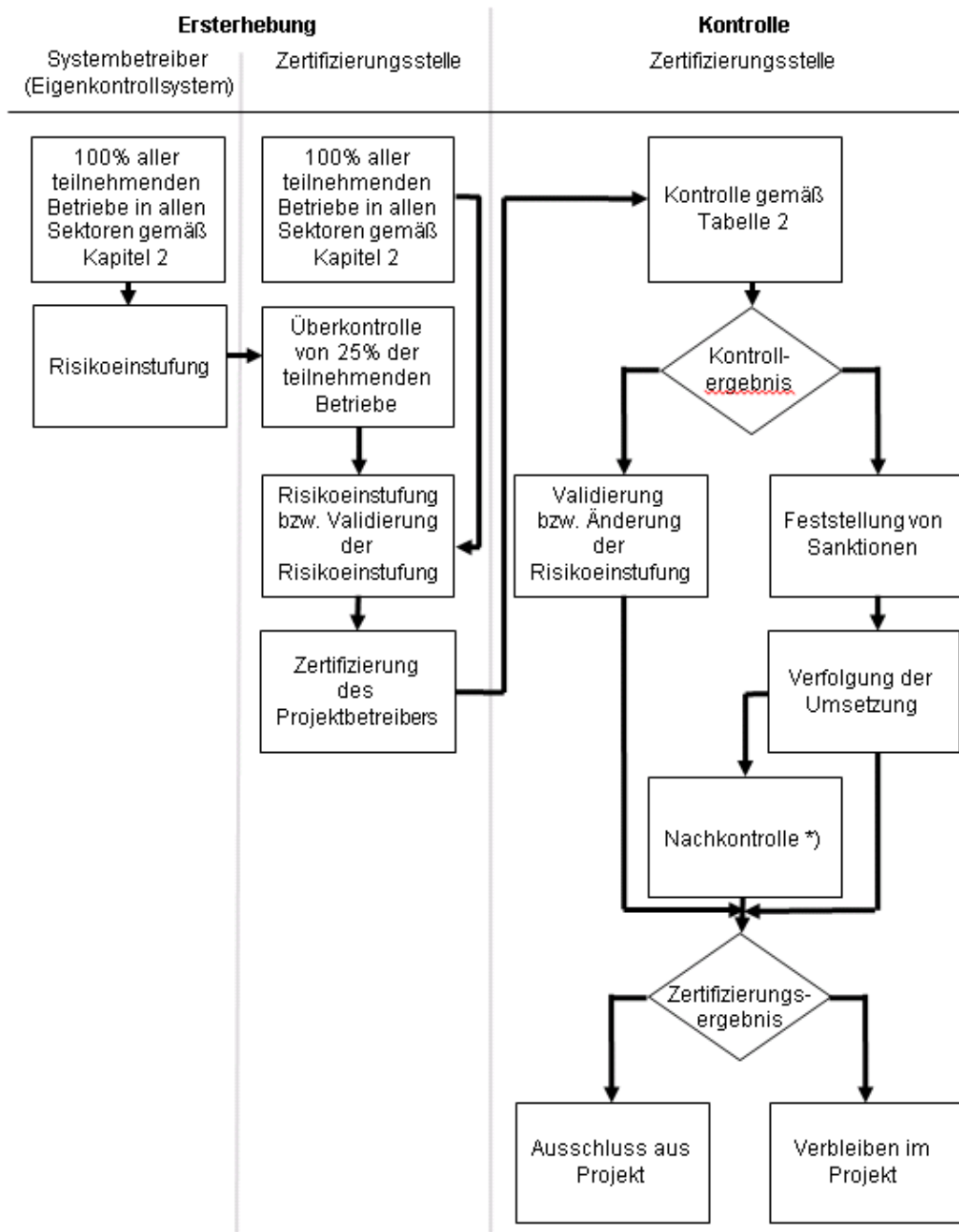
4.5 Kontrollsystem für Einzelbetriebe

Die Kontrolle auf das Merkmal „Gentechnikfrei“ hat sinngemäß entsprechend den Regelungen für die biologische Landwirtschaft zu erfolgen.

4.6 Schematische Darstellung des risikobasierten Kontrollsystems im Rahmen von Gruppenzertifizierungen (Projekte)

In den nächsten beiden Unterkapiteln findet sich eine schematische Darstellung des Kontrollsystems bei Gruppenzertifizierungen im Rahmen von Projekten in der tierischen bzw. pflanzlichen Produktion.

4.6.1 Tierische Produktion



Kapitel 2 siehe Seite 5, Tabelle 2 siehe Seite 19 des vorliegenden Leitfadens

*) Unter „Nachkontrolle“ ist nicht in jedem Fall eine Nachkontrolle vor Ort zu verstehen. Diese kann auch durch eine Überprüfung der Umsetzung der Sanktionen (z. B. einer Nachreichung) durchgeführt werden.

4.6.2 Pflanzliche Produktion

Bei GruppENZertifizierungen im pflanzlichen Bereich ist keine Ersterhebung notwendig. Es erfolgt eine jährliche Kontrolle entsprechend Risikoeinstufung mit Anerkennung oder Aberkennung von Betrieben.

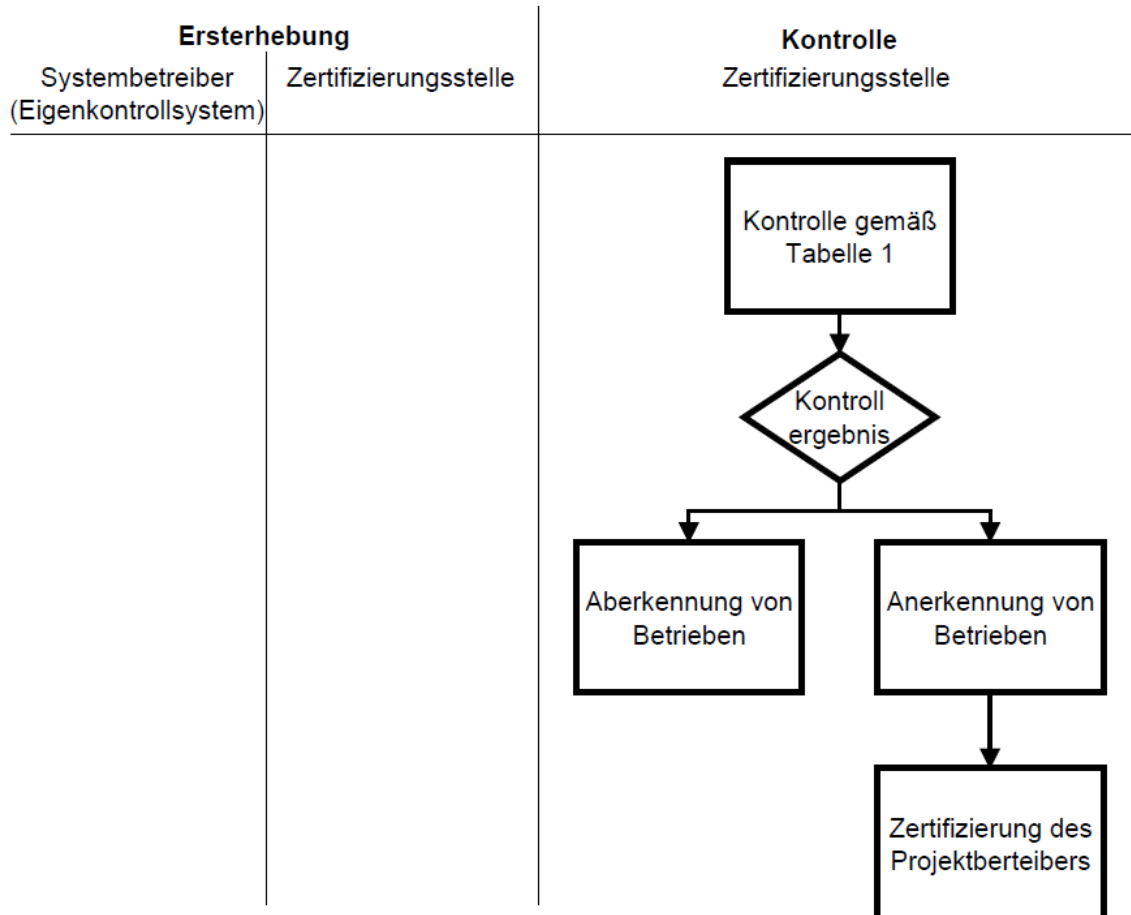


Tabelle 1 siehe Seite 17 des vorliegenden Leitfadens.

5. Kompetenz der Kontrollorgane

Für die Kontrolle auf das Merkmal „Gentechnikfrei“ gelten:

- die Vorgaben des Normelements 6.1 der ISO 17065;
- alle anderen Vorgaben der ISO 17065 zum Personal der Zertifizierungsstelle.

Darüber hinaus müssen Kontrollorgane für die Kontrolle auf das Merkmal „Gentechnikfrei“:

- zumindest eine eintägige zusätzliche Ausbildung positiv absolviert haben, die sich dem Thema Gentechnikfreiheit und ihrer Kontrolle gewidmet hat, sowie eine jährlich Schulung absolvieren;
- in den spezifischen Vorgaben für die Probenahme für geschult sein;
- in der Anwendung dieses Leitfadens geschult sein;
- eine jährliche Mindestkontrollanzahl und -dauer erfüllen, die von der Zertifizierungsstelle in ihrem QM-System vorzugeben sind.

6. Kompetenz des Zertifizierungspersonals

Jenes Personal, das

- a) für die Sanktionsverfolgung verantwortlich ist;
- b) für die Zertifizierung auf das Merkmal „Gentechnikfrei“ verantwortlich ist und diese durchführt;

muss zumindest die Qualifikation der Kontrollorgane aufweisen und zusätzlich in den spezifischen Anforderungen für die Sanktionsverfolgung im Bereich Gentechnik (Fall a) oder Zertifizierung auf Gentechnikfreiheit (Fall b) nachweisbar geschult sein.

7. Ersterhebung und Risikoeinstufung

Die Ergebnisse der Ersterhebung inkl. aller Anlagen (Pläne, Prozessbeschreibungen, Organigramm, ...) sind in einer Betriebsbeschreibung zusammenzufassen. Die Betriebsbeschreibung ist die Basis der Risikoeinstufung.

Die zu kontrollierenden Betriebe sind in eine 4-stufige Risikoskala einzuteilen: Risiko-0, Risiko-1, Risiko-2, Risiko-3. Bei Einstufung in Risikoklasse 3 ist eine Zertifizierung auf das Merkmal „Gentechnikfrei“ nicht möglich.

Die Risikoeinteilung kann durch den Kunden der Zertifizierungsstelle im Rahmen der Eigenkontrolle vorbereitet werden und muss durch die Zertifizierungsstelle überprüft sowie gegebenenfalls ergänzt oder abgeändert werden.

Die Risikoeinstufung ist die Grundlage der Errechnung der Kontrollfrequenz für die folgenden jährlichen Kontrollen.

7.1 Ersterhebung in Projekten zur tierischen Produktion

Die Ersterhebung basiert ausnahmslos auf einer Vor-Ort-Kontrolle durch einen hierfür ausgebildeten und autorisierten Kontrollor.

Die Ersterhebung kann durchgeführt werden:

- zu 100 % durch die Zertifizierungsstelle oder
- durch die Zertifizierungsstelle ergänzt durch Ersterhebungen durch ein Eigenkontrollsystem des Kunden

jeweils auf Basis einer vollständigen Beschreibung des einzelnen Betriebes oder der Organisation (Projekt) durch den Kunden.

Die Ersterhebung ist bereits Teil der Kontrolle, stellt den aktuellen Status des Betriebes fest und legt jene Maßnahmen fest, die durch den Kunden

- a) vor der Zertifizierung sowie
- b) ggf. nach erfolgter Zertifizierung

zu setzen sind.

Die Ersterhebung erfolgt mithilfe eines Ersterhebungsbogens für Kunden. In diesem Ersterhebungsbogen für Kunden sind alle jene Aspekte, die für die Erfüllung der Codex-Richtlinie notwendig sind dargestellt, durch den Kontrollor zu dokumentieren und vom Kunden per Unterschrift zur Kenntnis zu nehmen.

Im Falle von Kunden mit mehreren Betriebsstätten sowie von Kunden mit Lieferanten, die durch den Kontrollvertrag miterfasst sind, hat der Ersterhebungsbogen für Kunden auch alle – von der Zertifizierungsstelle geforderten – Angaben zu allen Betriebsstätten und alle – im Kontrollvertrag mitzuerfassende – Lieferanten zu enthalten.

Alle Maßnahmen, die zur Erreichung der Konformität mit der Codex-Richtlinie „Gentechnikfrei“ nach Vorgabe durch die Zertifizierungsstelle durch den Kunden gesetzt werden müssen, müssen in der Ersterhebung exakt dokumentiert sein.

Von der Zertifizierungsstelle müssen für die zu setzenden Maßnahmen Fristen vergeben werden.

Dabei hat die Kontrollstelle zu unterscheiden zwischen:

- a) Maßnahmen, die vor der Zertifizierung zu setzen sind, weil eine Nichterfüllung eine Beeinträchtigung der Produktqualität „Gentechnikfrei“ darstellt oder darstellen könnte;
- b) Maßnahmen, die auch nach der Zertifizierung gesetzt werden können, weil sie keinen Einfluss auf die Produktqualität „Gentechnikfrei“ haben.

Die Entscheidung über die Wahl von a) oder b) ist zu dokumentieren.

Die Verpflichtung zur Erfüllung der Maßnahmen binnen Frist durch den Kunden muss durch den Kunden mit firmenmäßiger Unterschrift im Sinne eines Zusatzes zum Kontrollvertrag bestätigt werden bzw. von den Lieferanten durch Unterschrift auf den Erhebungsbogen.

7.1.1 Durchführung der Ersterhebung in Projekten zur tierischen Produktion (Gruppenzertifizierungen)

Hier gibt es zwei Möglichkeiten:

- 1) Ersterhebungen durch die Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle führt eine Ersterhebung bei 100 % der Betriebe durch Vor-Ort-Kontrollen durch.

oder

- 2) Ersterhebungen im Eigenkontrollsystem und durch die Zertifizierungsstelle

Bei 100% der Betriebe wird die Ersterhebung vom Kunden im Eigenkontrollsystem nach Vorgaben der Zertifizierungsstelle durchgeführt. Bei 25% der Betriebe werden die Ergebnisse durch die Kontrollstelle vor Ort überprüft.

Die Ergebnisse der Ersterhebung in Eigenkontrolle, der Ersterhebung durch die Zertifizierungsstelle und der Überkontrollen der Ersterhebung durch die Zertifizierungsstelle müssen u.a. auf allfällige Unterschiede untersucht werden und entsprechende Maßnahmen abgeleitet werden, sollte dies notwendig sein.

7.1.2 Validierung und Ergänzung der Ersterhebung durch die Zertifizierungsstelle

Alle Ersterhebungsbögen der Kunden sind durch die Zertifizierungsstelle auf Vollständigkeit zu überprüfen. Der Ersterhebungsbogen des Kunden ist zu überprüfen und zu ergänzen durch:

- a) all jene Sachverhalte, die noch nicht im Ersterhebungsbogen des Kunden genannt sind, aber für die Risikoeinstufung und weitere Kontrollen notwendig sind;
- b) jene Maßnahmen, die der Kunde zur Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses erfüllen muss. Die Maßnahmen müssen vom Kunden durch Unterschrift bestätigt werden und müssen aufgrund neuer Erkenntnisse während des Vertragsverhältnisses laufend angepasst werden.

Wenn für die Ersterhebung ein Eigenkontrollsystem des Kunden ergänzend hinzugezogen wird (wie zum Beispiel die Eigenkontrollen von Milchlieferanten durch Mitarbeiter einer Molkerei), so gilt weiters:

- Das Eigenkontrollsystem muss in der Projektbeschreibung vollständig dargelegt sein und durch die Zertifizierungsstelle formell freigegeben sein (durch den Zertifizierer);
- Das Eigenkontrollsystem des Kunden stellt keinen Ersatz, sondern eine Ergänzung der Tätigkeit der Zertifizierungsstelle dar. Dies bedeutet:
 - Die Zertifizierungsstelle darf nur einen exakt definierten quantitativen Anteil und nur einen exakt definierten qualitativen Anteil ihrer Tätigkeit an das Eigenkontrollsystem delegieren. Art und Umfang dieses Anteils sowie die Verantwortlichkeiten sind zwischen der Zertifizierungsstelle und dem Kunden vertraglich zu regeln.
 - Das Personal, das für Eigenkontrollen eingesetzt wird, muss von der Zertifizierungsstelle oder von anderen dafür von der Akkreditierungsstelle ermächtigten Stellen geschult und freigegeben sein. Die Eigenkontrolle durch nicht von der Zertifizierungsstelle freigegebenes Personal muss – vertraglich mit dem Kunden vereinbarte – sofortige Sanktionen nach sich ziehen, die von der Zertifizierungsstelle im Sanktionskatalog vorzusehen sind.
 - Die Zertifizierungsstelle hat jederzeit das Recht, die Ersterhebungen im Eigenkontrollsystem durch weitere eigene Vor-Ort-Ersterhebungen zu überprüfen und zu ergänzen.
- Alle im Eigenkontrollsystem geplanten Maßnahmen zur Ersterhebung müssen vor der Fertigstellung der Betriebsbeschreibung abgeschlossen sein.

8. Risikoeinstufung von Betrieben und landwirtschaftlichen Kulturen

Die Struktur der nachfolgenden Kontrollbereiche bezieht sich auf die unterschiedlichen Bereiche der Produktion von gentechnikfreien Lebensmitteln. Diese Struktur gibt nicht den chronologischen Ablauf der Produktion oder Kontrolle wieder.

Die entsprechenden Vorgaben für die Risikoeinstufung und Kontrolle für diese Bereiche beziehen sich auf Betriebe, die entsprechend der österr. Codex-Richtlinie produzieren bzw. Waren lagern, mit diesen handeln oder dies transportieren.

Für Rohstoffe einer bestimmten Pflanzenart (z. B. Mais, Soja) für die Futtermittelproduktion besteht keine Zertifizierungspflicht, wenn kein GVO derselben Pflanzenart im Ursprungsland für den Anbau zugelassen ist und angebaut wird.

Kritische Rohstoffe (lt. Definition in Kapitel 2) und tierische Rohstoffe für die Lebensmittelproduktion müssen von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle als gentechnikfrei zertifiziert sein. Dies gilt sowohl für den Anbau in Österreich als auch in anderen Ursprungsländern.

8.1 Landwirtschaftliche Produktion

8.1.1 Risikoeinstufung pflanzliche Produktion

Unter „pflanzlicher Produktion“ ist ausschließlich der Anbau von Feld- und Gartenfrüchten wie Getreide, Ölsaaten, Kartoffeln, etc. zu verstehen. Die Risikoeinstufung bezieht sich daher auf den Saat- und Pflanzgutbezug und die mögliche Verunreinigung der Ernte auf dem Feld, z. B. durch Polleneintrag. Die Weiterverarbeitung der Ernte zu Lebens- oder Futtermitteln wird in den Kapiteln 8.2.1 und 8.2.2 behandelt.

Die folgende Einstufung in Risikoklassen bezieht sich auf die landwirtschaftliche Kultur. Sie kommt auch bei der Kontrolle von Projekten in der pflanzlichen Produktion zum Einsatz. Bei den Kontrollsystemen in der pflanzlichen Produktion wird eine Mindestkontrollfrequenz vorgegeben. Bei dieser Mindestkontrollfrequenz können Eigenkontrollsysteme mitberücksichtigt werden.

Minimales Risiko = Risikoklasse 0

Minimales Risiko besteht grundsätzlich, wenn es nach aktuellem Wissensstand weltweit kein GVO- Saat- oder Pflanzgut der betreffenden Pflanzenart gibt.

Minimales Risiko besteht ferner, wenn gentechnisch verändertes Saat- oder Pflanzgut nur außerhalb der EU zugelassen ist und das Risiko einer Verunreinigung auf dem Feld als gering einzuschätzen ist (z.B. bei Selbstbestäubern).

Geringes Risiko = Risikoklasse 1

Die Beurteilung „geringes Risiko“ besteht beispielsweise, wenn gentechnisch verändertes Saat- oder Pflanzgut nur außerhalb der EU zugelassen ist und angebaut wird aber das Risiko aufgrund verschiedener Faktoren, wie z. B. mögliche Verunreinigungen auf dem Feld höher einzuschätzen ist. Geringes Risiko besteht ferner, wenn GVO-Pflanzen in beschränktem Ausmaß innerhalb der EU angebaut werden. In diesem Fall müssen ausreichend Maßnahmen getroffen werden, um Verunreinigungen auf dem Feld zu verhindern, wie z. B. der ausschließliche Anbau ausgewählter, GVO-freier Sorten oder rechtliche Absicherungen zur Verhinderung des Anbaus von GVO-Pflanzen.

Mittleres Risiko = Risikoklasse 2

Die Beurteilung „mittleres Risiko“ besteht, wenn gentechnisch verändertes Saat- oder Pflanzgut in der EU oder in Österreich zugelassen ist und angebaut wird und ein hohes Verunreinigungsrisiko auf dem Feld besteht; beispielsweise wenn gentechnisch verändertes Saatgut in der Umgebung angebaut wird, aber dabei pflanzenartenspezifische Abstände, die

eine Fremdbefruchtung bzw. Verunreinigung (z.B. durch Windverfrachtung) minimieren können, eingehalten werden.

Hohes Risiko= Risikoklasse 3

Die Beurteilung „hohes Risiko“ besteht, wenn gentechnisch verändertes Saat- oder Pflanzgut in Österreich zugelassen und in der Umgebung angebaut wird und dabei pflanzenartenspezifische Abstände, die eine Fremdbefruchtung bzw. Verunreinigung (z.B. durch Windverfrachtung) minimieren können, unterschritten werden.

Kontrolle und Probenahme

Tabelle 1: Kontrollanteil der pro Jahr zu kontrollierenden Betriebe in % der zertifizierten Betriebe in der jeweiligen Risikoeinstufung

Risikoklasse	Kontrollanteil	Probenahmehäufigkeit / Ernte
0	0	
1	25%	Probenahmekonzept (s. Anmerkung)
2	50%	Probenahmekonzept (s. Anmerkung)
3	Keine Zertifizierung möglich	

Anmerkung: Ein Probenahmekonzept muss vorliegen. Wenn die Ware auf der nächsten Stufe in der Wertschöpfungskette (= Lagerstelle) beprobt wird, muss keine Probenahme am Feld erfolgen. In diesem Fall muss auch auf mögliche Kontaminationen durch andere, in dieser Lagerstelle gelagerte Rohstoffe eingegangen werden.

8.1.2 Risikoeinstufung tierische Produktion

Es können nur ganze Produktionszweige (Betriebszweige) umgestellt werden, z. B. die komplette Milchviehhaltung und/oder die komplette Hühnerhaltung. Mischformen (mit und ohne GVO) innerhalb eines Produktionszweiges sind nicht zertifizierbar.

Wenn verschiedene Produktionszweige (auch bei derselben Tierart) unterschiedlich (mit/ohne GVO) betrieben werden, muss das ein höheres Betriebsrisiko in der Berechnung der Risikoeinstufung ergeben und ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn die Produktionszweige ausreichend getrennt sind.

Betriebe in Produktionszweigen, bei denen ausschließlich sojähaltige Futtermittel zum Einsatz kommen (z.B. Legehennen, Mastgeflügel, Mastschweine), werden zumindest in die Risikoklasse 1 eingestuft.

Minimales Risiko = Risikoklasse 0

Minimales Risiko besteht, wenn bei der Fütterung/Mischung/Lagerung nur Produkte bzw. Kulturen in der tierischen Veredlung verwendet werden, die nicht gentechnisch verändert sein können (z. B. Mineralien) oder für deren gentechnisch veränderte Sorten es in der EU keine Marktzulassung gibt (z. B.: Weizen) und ausschließlich Rohstoffe verwendet werden, die nicht nach Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 kennzeichnungspflichtig sind, sowie wenn ausschließlich GVO-Futtermittel im Betrieb sind, die nicht austauschbar sind.⁴

⁴ Als nicht austauschbar gelten Futtermittel, die für eine andere Tierart als für die vom zertifizierten Produktionszweig umfasste Tierart (Familie bzw. Unterfamilie) hergestellt wurden. Z. B. gilt für die Produktion gentechnikfreier Milch ein Legehennenfutter nicht als austauschbar; ein Rindermastfutter allerdings schon, da es dieselbe Tierart (Familie: Hornträger, Unterfamilie: Rinder) betrifft. Umgekehrt wäre, wenn die Zertifizierung für Legehennen vorgenommen

Diese Risikoeinstufung ist auch dann möglich, wenn ausschließlich Futtermittel zum Einsatz kommen, die für Herstellung gentechnikfreier Lebensmittel geeignet sind, dementsprechend gekennzeichnet sind und einem Kontrollsystem unterliegen.

Wenn kritische Rohstoffe aus Ländern stammen, in denen GVO für den Anbau zugelassen sind und angebaut werden, müssen diese von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle als gentechnikfrei zertifiziert sein.

Geringes Risiko = Risikoklasse 1

Die Beurteilung „geringes Risiko“ erfolgt, wenn austauschbare nicht konforme Futtermittel auf dem Hof sind aber bei der Fütterung/Mischung/Lagerung und/oder dem internen Futtertransport nicht die gleichen Anlagen (z. B. Mischer, Schnecken, Lagerräume, Stallungen) verwendet werden und dadurch Kontaminationen vermieden werden können.

Rohstoffe für die gentechnikfreie Produktion dürfen nicht nach Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 kennzeichnungspflichtig sein und müssen aus gentechnikfreiem Anbau stammen. Wenn kritische Rohstoffe aus Ländern eingesetzt werden, in denen GVO für den Anbau zugelassen sind und angebaut werden, muss die Herkunft aus gentechnikfreiem Anbau auf dem Bestell- bzw. Lieferschein dokumentiert sein.

Mittleres Risiko = Risikoklasse 2

Die Beurteilung „mittleres Risiko“ erfolgt, wenn bei der Fütterung/Mischung/Lagerung und/oder dem internen Futtertransport gleiche Anlagen (z.B. Mischer, Schnecken, Lagerräume, Stallungen) verwendet werden und es dadurch zu Kontaminationen kommen kann. Es wird davon ausgegangen, dass ein Risiko besteht, welches aber durch geeignete Maßnahmen minimiert werden kann.

Sollte das Risiko nicht durch geeignete Maßnahmen minimiert werden, so kann der Betrieb nicht zertifiziert werden (Risikoklasse 3).

Rohstoffe für die gentechnikfreie Produktion dürfen nicht nach Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 kennzeichnungspflichtig sein.

Hohes Risiko= Risikoklasse 3

Die Beurteilung „hohes Risiko“ erfolgt, wenn bei der Fütterung/Mischung/Lagerung und dem internen Futtertransport davon ausgegangen wird, dass die Vermischungsgefahr hoch ist.

Kontrolle und Probenahme

Tabelle 2: Kontrollanteil der pro Jahr zu kontrollierenden Betriebe in % der zertifizierten Betriebe in der jeweiligen Risikoeinstufung

Risikoklasse	Kontrollanteil
0	25 %
1	50 %
2	100 %
3	Keine Zertifizierung möglich

wird, ein Rindermastfutter als nicht austauschbar zu werten, ein Mastgeflügelfutter (Geflügel; Hühnervögel) hingegen als austauschbar.

Abteilung I/12 - Akkreditierung Austria

1010 Wien | Stubenring 1 | Tel.: +43 (0)1 711 00 - 8256

E-Mail: akkreditierung@bmwfw.gv.at | www.bmwfw.gv.at/akkreditierung

Dokument: Leitfaden L25_Risikobasierte Kontrolle Gentechnikfreiheit_V03_20150304.doc

Sofern eine jährliche 25 %-Kontrolle vorgesehen ist, ist sicherzustellen, dass zumindest jeder Betrieb innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren kontrolliert wird, bei 50 % innerhalb von 2 Jahren. Für jede Kontrolle mit negativem Ergebnis ist eine Zusatzkontrolle durchzuführen.

Beprobt und analysiert werden in erster Linie Futtermittel, die kritische Rohstoffe enthalten. Bei begründetem Verdacht bzw. großen Mengen von eingesetzten Futtermitteln, die kritischen Rohstoffen enthalten, kann die Probenahmefrequenz höher als festgelegt sein.

Eine Probenahme ist auch bei Selbstmischern und mobilen Mischanlagen erforderlich. Diese kann entfallen, wenn ausschließlich als "geeignet zur Herstellung gentechnikfreier Lebensmittel" zertifizierte Futtermittel und/oder unkritische Rohstoffe im Betrieb verwendet werden.

8.2 Verarbeitung

8.2.1 Risikoeinstufung Futtermittel

Dieser Bereich umfasst sowohl feste Anlagen (Futtermittelwerke) als auch mobile Mischanlagen.

Minimales Risiko = Risikoklasse 0

Minimales Risiko besteht, wenn im Betrieb nur Rohstoffe bzw. Kulturen verwendet werden, die nicht gentechnisch verändert sein können (z.B. Mineralien) oder für deren gentechnisch veränderte Sorten es in der EU keine Marktzulassung gibt (z. B. Weizen) und wenn im Betrieb ausschließlich Rohstoffe verwendet werden, die nicht nach Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 kennzeichnungspflichtig sind. Wenn kritische Rohstoffe aus Ursprungsländern stammen, in denen GVO für den Anbau zugelassen sind und angebaut werden, müssen diese Rohstoffe von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle als gentechnikfrei zertifiziert sein.

Geringes Risiko = Risikoklasse 1

Die Beurteilung „geringes Risiko“ erfolgt, wenn im Betrieb GVO verwendet werden, aber im Betrieb für die Mischung, die Lagerung und/oder den internen Transport nicht die gleichen Anlagen (z. B. Mischer, Schnecken, Lagerräume) verwendet werden und dadurch Kontaminationen vermieden werden können. Rohstoffe für die gentechnikfreie Produktion dürfen nicht nach Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 kennzeichnungspflichtig sein und müssen aus gentechnikfreiem Anbau gemäß Codex-Richtlinie stammen. Wenn kritische Rohstoffe aus Ländern eingesetzt werden, in denen GVO für den Anbau zugelassen sind und angebaut werden, muss auf dem Bestell- bzw. Lieferschein dokumentiert sein, dass diese Rohstoffe aus gentechnikfreiem Anbau stammen.

Mittleres Risiko = Risikoklasse 2

Die Beurteilung „mittleres Risiko“ erfolgt, wenn im Betrieb GVO verwendet werden und bei der Mischung, der Lagerung und/oder dem internen Transport gleiche Anlagen (z.B. Mischer, Schnecken, Lagerräume) verwendet werden und dadurch ein Kontaminationsrisiko besteht, aber davon ausgegangen werden kann, dass das bestehende Risiko durch geeignete Maßnahmen (z. B. Spülchargen) minimiert werden kann.

Sollte das Risiko nicht durch geeignete Maßnahmen minimiert werden, so kann der Betrieb nicht zertifiziert werden (Risikoklasse 3).

Rohstoffe für die gentechnikfreie Produktion dürfen nicht nach Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 kennzeichnungspflichtig sein.

Hohes Risiko= Risikoklasse 3

Die Beurteilung „hohes Risiko“ erfolgt, wenn im Betrieb GVO verwendet werden und bei der Mischung, der Lagerung und/oder dem internen Transport davon ausgegangen wird, dass die Vermischungsgefahr hoch ist.

Kontrolle und Probenahme

Der Kontrollanteil in den Risikoklassen 0 bis 2 beträgt 100 %. In Risikoklasse 3 ist keine Zertifizierung möglich.

Eine Mindestanzahl von Proben je produzierter Menge wird festgelegt. Dabei werden auch Proben aus der Eigenkontrolle der Betriebe berücksichtigt. Der Schwerpunkt der Probenahme liegt auf Futtermitteln, die Soja oder einen anderen kritischen Rohstoff in der Rezeptur enthalten.

Folgende Faktoren führen zu einer Erhöhung der Kontrollfrequenz bzw. der Probenahmehäufigkeit:

- Keine getrennte Warenübernahme für gentechnikfreie Rohstoffe und GVO-Rohstoffe
- Geringer Anteil an gentechnikfreien Produkten im Sortiment (dadurch hohe Gefahr der Kontamination)

Grundsätzlich gilt für die Futtermittelproduktion: Ein Monitoring im Zuge des Rohstoffeinganges ist notwendig. Besonderes Augenmerk ist dabei auf kritische Rohstoffe zu richten (siehe Definition dazu unter in Kapitel 2). Empfohlen werden eine Risikoeinstufung der Rohstoffe und absichernde Maßnahmen. Zu diesen zählen Angaben auf den Warenbegleitpapieren (Herkunftsnachweis), Schnelltestmethoden (Streifentests), Zertifikate und Analyseergebnisse.

8.2.2 Risikoeinstufung Lebensmittel

Minimales Risiko = Risikoklasse 0

Minimales Risiko besteht, wenn im Betrieb ausschließlich kritische Rohstoffe bzw. Kulturen bzw. tierische Rohstoffe verwendet werden, die von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle als gentechnikfrei zertifiziert sind, bzw. für deren gentechnisch veränderte Sorten es in der EU keine Marktzulassung gibt (z. B. Weizen).

Geringes Risiko = Risikoklasse 1

Die Beurteilung „geringes Risiko“ erfolgt, wenn im Betrieb kritische pflanzliche Rohstoffe verwendet werden, die nicht von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle als gentechnikfrei zertifiziert sind, aber nicht der Kennzeichnungspflicht nach Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 unterliegen. Ein geringes Risiko besteht auch, wenn kennzeichnungspflichtige pflanzliche Rohstoffe und/oder Rohstoffe tierischen Ursprungs, die nicht als gentechnikfrei zertifiziert sind, verwendet werden, aber im Betrieb für die Verarbeitung und den Transport nicht die gleichen Anlagen verwendet werden und dadurch Kontaminationen vermieden werden können. Ein geringes Risiko besteht auch, wenn kritische pflanzliche Rohstoffe aus Ländern bezogen werden, in denen GVO für den Anbau zugelassen sind und angebaut werden, diese Rohstoffe aber von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle als gentechnikfrei zertifiziert sind.

Mittleres Risiko = Risikoklasse 2

Die Beurteilung „mittleres Risiko“ erfolgt, wenn im Betrieb kennzeichnungspflichtige pflanzliche Rohstoffe (nach Verordnung [EG] Nr. 1829/2003) und/oder Rohstoffe tierischen Ursprungs, die nicht von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle als gentechnikfrei zertifiziert sind, verwendet werden und bei der Verarbeitung und/oder dem Transport gleiche Anlagen verwendet werden und dadurch ein Kontaminationsrisiko besteht, aber davon ausgegangen werden kann, dass das bestehende Risiko durch geeignete Maßnahmen (z. B. Reinigung) minimiert werden kann.

Sollte das Risiko nicht durch geeignete Maßnahmen minimiert werden, so kann der Betrieb nicht zertifiziert werden (Risikoklasse 3).

Hohes Risiko= Risikoklasse 3

Die Beurteilung „hohes Risiko“ erfolgt, wenn im Betrieb kennzeichnungspflichtige Rohstoffe (nach Verordnung [EG] Nr. 1829/2003) und/oder Rohstoffe tierischen Ursprungs, die nicht von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle als gentechnikfrei zertifiziert sind, verwendet werden und bei der Mischung, der Lagerung und dem internen Transport davon ausgegangen wird, dass die Vermischungsgefahr hoch ist, sowie wenn kritische Rohstoffe aus Ländern bezogen werden in denen GVO für den Anbau zugelassen sind, diese Rohstoffe aber nicht durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle als gentechnikfrei zertifiziert sind.

Kontrolle und Probenahme

In der Lebensmittelproduktion erfolgt die Kontrolle analog zur Kontrolle im Bio-Bereich jährlich. Probenahmen erfolgen bei Risikokomponenten, soweit diese analysierbar sind. Zusätzliche stichprobenartige Kontrollen werden entsprechend der Risikobewertung der Kontrollstellen durchgeführt.

8.3 Handel, Lagerung, Transport

Dieses Kapitel gilt für den Handel, bzw. die Lagerung und den Transport von offener Ware kritischer Kulturen (z.B. Soja, Mais) und aus diesen hergestellten Produkten (z.B. Sojaschrot, Maiskleber). Der Handel mit, bzw. die Lagerung und der Transport von verpackter Ware (z.B. Lebensmitteleinzelhandel) sind nicht umfasst. In „Big Bags“ und offenen Behältern verpackte Ware ist wie offene Ware zu behandeln.

Dieser Bereich umfasst die Lagerhaltung pflanzlicher Rohstoffe – unabhängig davon, ob diese bei einem Landwirt oder bei einem gewerblichen Betrieb erfolgt.

Wenn ein Landwirt seine eigene für die Zertifizierung relevante Ware nicht feldfallend abliefern, sondern im Betrieb lagert, so gilt er (unabhängig von der Dauer der Lagerung) ebenso als Lagerstelle. Dies trifft ebenso zu, wenn im landwirtschaftlichen Betrieb eine Nacherntebehandlung (Trocknen, Reinigen, Aufbereiten) durchgeführt wird.

Minimales Risiko = Risikoklasse 0

Minimales Risiko besteht, wenn im Betrieb nur Produkte bzw. Kulturen gelagert und transportiert werden, die nicht gentechnisch verändert sein können (z. B. Mineralien) oder für deren gentechnisch veränderte Sorten es in der EU keine Marktzulassung gibt (z. B. Weizen). Futtermittel und Futtermittelrohstoffe dürfen nicht nach Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 kennzeichnungspflichtig sein. Lebensmittel und Lebensmittelrohstoffe (Zutaten, Zusatzstoffe

etc.) aus kritischen Kulturen bzw. aus tierischer Herkunft müssen von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle als gentechnikfrei zertifiziert sein. Letzteres gilt auch für Futtermittel und Futtermittelrohstoffe, wenn diese aus Ursprungsländern stammen, in denen GVO für den Anbau zugelassen sind und angebaut werden.

Geringes Risiko = Risikoklasse 1

Die Beurteilung „geringes Risiko“ erfolgt, wenn im Betrieb GVO verwendet werden, aber im Betrieb für die Mischung, die Lagerung und den Transport nicht die gleichen Anlagen (z. B. Förderwege, Lagerräume) verwendet werden und dadurch Kontaminationen vermieden werden können.

Die oben angeführten Bestimmungen zur Produkt- bzw. Rohstoffqualität für Lebens- und Futtermittel gelten sinngemäß für die Risikoklasse 1.

Mittleres Risiko = Risikoklasse 2

Die Beurteilung „mittleres Risiko“ erfolgt, wenn im Betrieb GVO bzw. Produkte aus GVO gelagert oder transportiert werden und bei der Lagerung und/oder dem Transport gleiche Anlagen verwendet werden und dadurch ein Kontaminationsrisiko besteht, aber davon ausgegangen werden kann, dass das bestehende Risiko durch geeignete Maßnahmen (z. B. Reinigung der Silos und Fahrzeuge) minimiert werden kann.

Sollte das Risiko nicht durch geeignete Maßnahmen minimiert werden, so kann der Betrieb nicht zertifiziert werden (Risikoklasse 3).

Die oben angeführten Bestimmungen zur Produkt- bzw. Rohstoffqualität für Lebens- und Futtermittel gelten sinngemäß für die Risikoklasse 2.

Hohes Risiko= Risikoklasse 3

Die Beurteilung „hohes Risiko“ erfolgt, wenn im Betrieb GVO gelagert oder transportiert werden und bei der Lagerung und dem Transport davon ausgegangen wird, dass die Vermischungsgefahr hoch ist.

Kontrolle und Probenahme

Die Kontrollen erfolgen wie bei allen verarbeitenden Betrieben jährlich, Probenahmen werden risikobasiert nach einem festgelegten Probenplan durchgeführt. Eine Mindestanzahl von Proben je produzierter bzw. eingelagerter oder gehandelter Menge wird festgelegt. Dabei werden auch Proben aus der Eigenkontrolle der Betriebe berücksichtigt. Auf jeden Fall ist je Saison eine repräsentative Analyse vorgesehen, sofern Analysen nicht systematisch in einem nachfolgenden Prozess verankert sind.

9. Zertifizierung nach der Ersterhebung bzw. Kontrolle

Bedingungen für eine Zertifizierung sind:

- Vorliegen der vollständigen Betriebsbeschreibung inkl. aller Ersterhebungen zu allen Betriebsstätten und Lieferanten, die im Kontrollvertrag mit dem Kunden erfasst sind.
- Eine positiv abgeschlossene Ersterhebung bzw. Kontrolle in Art und Umfang, wie dies im QM-System festgelegt wurde.

- Keine nicht abgeschlossenen Sanktionen, die – entsprechend dem Sanktionskatalog – eine Zertifizierung verhindern.

10. Kontrollen

10.1 Kontrollfrequenz

Die Kontrolle hat in der für die einzelnen Produktionsbereiche und die risikobasierte Einstufung festgelegten Frequenz zu erfolgen. Eigenkontrollsysteme des Kunden können die Kontrolle der Zertifizierungsstelle ergänzen, jedoch nicht ersetzen. Es ist vertraglich zu vereinbaren, dass die Ergebnisse der Eigenkontrolle, so diese durchgeführt wurde, der Zertifizierungsstelle vorzulegen sind.

10.2 Kontrollumfang

Die Kontrolle erfolgt in Art und Umfang entsprechend der Risikoeinstufung. Die Kriterien für die Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe müssen im QM-System der Zertifizierungsstelle geregelt sein.

Die Kontrolle darf nur durch branchenspezifisch qualifiziertes Personal (nach ISO 17065) durchgeführt werden und hat der für diese Tätigkeit üblichen Kontrolltechnik zu entsprechen. Die Kontrolle muss daher u. a. gekennzeichnet sein durch:

- Orientierung an der Betriebsbeschreibung;
- Vollständige Abarbeitung des Controllerhebungsbogens unter Verwendung der Angaben und Dokumente des Betriebes und seiner Vertreter;
- Vermeidung von Suggestivfragen;
- Aktive Nachschau in allen zur Betriebsstätte gehörenden Bereichen;
- Hinterfragen von Sachverhalten;
- Kontrolle der Dokumentation und Hinterfragen der dort vorgefundenen Sachverhalte;
- Ggf. Berechnungen.

10.2.1 Landwirtschaftliche Betriebe

Die Kontrolle im landwirtschaftlichen Betrieb muss Fragen, Kontrollpunkte (Aufzeichnungen, Besichtigungen von entsprechenden Orten) und Berechnungen enthalten, die folgende Themen (sofern zutreffend) und ihren Bezug zur Gentechnikfreiheit umfassen:

- Saatgut
- Pflanzenschutzmittel
- Düngemittel
- Silierhilfsmittel
- Futtermittel
- Tierbestand
- Tierzukauf

10.2.2 Verarbeitung, Lagerung Handel

Die Kontrolle von Kunden und/oder Betriebsstätten, die aufbereiten, lagern oder handeln, muss Fragen, Kontrollpunkte (Aufzeichnungen, Besichtigungen von entsprechenden Orten) und

Berechnungen enthalten, die die Themen (sofern zutreffend) und ihren Bezug zur Gentechnikfreiheit wie in Tabelle 3 dargestellt umfassen.

Tabelle 3: Kontrollinhalte nach Betriebstypen

Betriebstyp	Kontrollinhalte
Verarbeitung	Rezepturen Wareneingang Mengenfluss Analyse Warenausgang Deklaration
Handel und Lager	Wareneingang Warenausgang Mengenfluss Verunreinigungen Analyse Deklaration
Verwaltung	Dokumentation Deklaration

10.2 Kontrollbericht

Die Kontrolle wird in einem Kontrollerhebungsbogen dokumentiert.

Im Kontrollerhebungsbogen sind für Abweichungen die notwendigen objektiven Nachweise anzuführen.

Im Kontrollerhebungsbogen sind auch für normkonformes Verhalten – an von der Zertifizierungsstelle vorgegebenen fachlich sinnvollen Kontrollpunkten – objektive Nachweise anzuführen.

Nicht zutreffende Bereiche des Kontrollerhebungsbogens sind erkennbar zu streichen und mit „nicht zutreffend“ zu kennzeichnen. Hier ist – so für das Verständnis notwendig – festzuhalten, warum der betreffende Kontrollpunkt nicht zutrifft.

11. Verfolgung von Sanktionen

Die Vorgangsweise bei Abweichungen (insbesondere bei Grenzwertüberschreitungen) muss im QM-System geregelt sein. Sanktionen bei Abweichungen bedingen eine Erhöhung der Kontrollfrequenz.

Diese Erhöhung ist im QM-System festzulegen.

12. Probenziehung und -analysen

Die Vorgangsweise für die Probenahme zur Kontrolle der Gentechnikfreiheit muss im QM-System geregelt sein und den jeweils gültigen gesetzlichen oder normativen Bestimmungen entsprechen.

Auf allen Produktionsstufen (landwirtschaftliche Erzeuger, Verarbeitung) müssen Proben gezogen und, soweit technisch möglich, analysiert werden. Die Anzahl der Probenziehungen

13. Folgende jährliche Zertifizierung

Bedingungen für eine Zertifizierung sind:

- Vorliegen der vollständigen aktualisierten Betriebsbeschreibung inkl. aller Ersterhebungen zu allen Betriebsstätten und Lieferanten, die im Kontrollvertrag mit dem Kunden erfasst sind.
- Keine nicht abgeschlossenen Sanktionen, die – entsprechend Sanktionskatalog – eine Zertifizierung verhindern

Im Falle von Kunden mit mehreren Lieferanten: keine nicht abgeschlossenen Sanktionen bei allen Lieferanten (Eigenkontrollsystem und Kontrollsystem der Zertifizierungsstelle), die – entsprechend dem Sanktionskatalog – eine Zertifizierung verhindern.